

unterschiedlichen Regelungsbeständen wie Richterbestellung, Monarchieabschaffung, Misstrauensantrag gegen den Fürsten, Neuordnung der Regierungsentlassung, Notrechtsregelungen, Sanktionsrecht, Sezessionsrecht der Gemeinden usw. als Einzelvorlage wohl nur zur Abstimmung gelangen, wenn dies unter dem Titel der Totalrevision der Bundesverfassung erfolgen würde. Bei der Verfassungsabstimmung von 2003 handelte es sich aber um eine Teilrevision der Verfassung von 1921.²²²

Dennoch sind Zweifel angebracht, ob die weiter oben zitierte apodiktische Aussage der VBI zum fehlenden Erfordernis der Einheit der Materie in Liechtenstein haltbar ist. Die Prüfung der Frage der Einheit der Materie stellte sich für die VBI in ihrem Entscheid gar nicht, da im erwähnten Beschwerdeverfahren bereits aus formalen Gründen die Unzulässigkeit der Beschwerde festgestellt wurde, sodass sich eine detaillierte Begründung und Argumentation zum Sachverhalt der Einheit der Materie erübrigte. Die Aussage zur Einheit der Materie ist daher keine Schlüsselaussage im Entscheid der VBI. Sonst hätte die VBI nämlich zwei Gutachten des StGH (siehe folgende Absätze), die zwar nicht formaljuristisch, wohl aber aus übergeordneten Demokratieüberlegungen für eine Einheit der Materie plädieren, ausführlicher in die Überlegungen einbeziehen müssen. Der StGH seinerseits musste sich in seinem Urteil nach dem VBI-Entscheid in gleicher Angelegenheit auf die Beschwerde betreffend Einheit der Materie unter anderem gar nicht näher einlassen, da er die Beschwerde aus formalen Gründen grundsätzlich

222 Zur Total- und Partialrevision auch Batliner (1993, S. 147–151), der in Liechtenstein keine Verfahrensunterschiede und keine Abgrenzung zwischen diesen Fällen feststellt. Tatsächlich ist im VRG nicht eindeutig geregelt, was eine Totalrevision und was eine Teilrevision ist. Art. 85 Abs. 1 VRG spricht von «Revision der Verfassung (Erlass, Abänderung oder Aufhebung) im ganzen oder einem Teile nach (Total- oder Partialrevision)», ohne die Differenzen weiter zu vertiefen. Die begriffliche Unterscheidung ist also rechtlich irrelevant und eher eine Frage des Sprachgebrauchs. Obwohl die Verfassungsänderungen von 2003 fundamentale und gravierende Änderungen mit sich brachten, tendiert der Autor dazu, von einer Partialrevision zu sprechen, da weite Teile der Verfassung unverändert blieben, die Verfassung weiterhin den Titel «Verfassung vom 5. Oktober 1921» trägt und weil das Verfahren der Einführung über eine Volksinitiative (ohne Mitwirkung des Landtages, einer Verfassungskommission oder ähnlicher Beratungs- und Beschlussgremien) nicht dem Vorgehen bei einer Totalrevision entspricht. Mit Blick auf die schweizerische Rechtsliteratur könnte allenfalls von einer materiellen, aber nicht von einer formalen Totalrevision gesprochen werden. Siehe auch Häfelin und Haller 2002, N. 1763 ff.